

ist, zu verlangen, daß ihm nach Erfüllung aller gesetzlichen Vorbedingungen ein Grubenfeld verliehen werde, hat er zwar einen Anspruch auf dieses Feld, aber weder einen dinglichen, noch einen obligatorischen, sondern einen nur dem öffentlichen Recht angehörenden und privatrechtlich nur zuweilen, nämlich nur gegen einen anderen Muter verfolgbarcn Anspruch. Einen dinglichen Anspruch hat er nicht; denn es steht ihm nicht ein gegenwärtiges Recht auf ein von ihm gemutetes, ihm aber nicht verliehenes Mineral zu. Auch einen vollständigen obligatorischen Anspruch hat er nicht; denn er kann den Regalherrn, beziehungsweise im heutigen Rechte den Staat, nicht auf Einräumung des gemuteten Grubenfeldes vor den Gerichten belangen¹. Vielmehr kann er nur nach einzelnen Rechten, z. B. den §§ 22 und 23 des Preußischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, den Anspruch aus einer allengesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Mutung gegen einen solchen Muter im Wege der Klage geltend machen, welcher, obwohl nach dem Gesetze weniger berufen, als er selbst, gleichwohl ihm in der Verleihung vorgezogen worden ist oder vorgezogen werden will. Es dürfte auch nicht angehen, mit Achenbach² die Mutung als eine deutschrechtliche Gerechtigkeit im Verhältnisse zu dritten Mutern aufzufassen. Denn einmal fehlen der Mutung die wesentlichsten Erfordernisse einer „Gerechtigkeit“ und sodann setzt der allerdings wenig bestimmte Begriff einer Gerechtigkeit eine absolute und keine bloß relative Wirksamkeit voraus, sodaß eine nur gegenüber gewissen Personen wirksame Gerechtigkeit schon aus diesem Grunde keine Gerechtigkeit ist. Auch beim Pfand- und Grundbuchrechte finden sich ähnliche Vorschriften über die Priorität wie bei den Mutungen. Der Gläubiger aus einer früher zur Präsentation gelangten Verpfändungserklärung des eingetragenen Eigentümers hat einen Anspruch auf Eintragung seiner Hypothek vor später zur Präsentation gelangten Anträgen³. Der Grundbuchrichter soll die zuerst zur Präsentation gelangte Hypothek zuerst eintragen. Tut er dies aber nicht, so ist gleichwohl die Eintragung in das Grundbuch maßgebend⁴. Der Benachteiligte hat in solchem Falle kein dingliches Recht, sondern nur unter Umständen einen Anspruch gegen den Be-

¹ S. Achenbach, Deutsches Bergrecht I 404 ff., 428, vgl. auch Erkenntnis des Ober-Tribunals zu Berlin vom 4. Juni 1875 (Zeitschrift für Bergrecht Bd. 16 S. 509 ff., Entsch. Bd. 75 S. 210 ff.). Ausnahme im Gesetz vom 18. Juni 1907 (G.S. 119).

² Deutsches Bergrecht S. 426 ff.

³ S. auch Baron in der Zeitschrift für Bergrecht Bd. 19 S. 49.

⁴ S. u. a. B.G.B. § 879.